

Leitfaden Teilnehmerrevision SIX Swiss Exchange AG

SIX Exchange Regulation AG

9. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Grundlage	3
B.	Beauftragte Prüfgesellschaft	3
C.	Bericht und Zeitpunkt der Einreichung	3
D.	Kosten der Prüfung	3
E.	Prüfungen	3
F.	Kontakt SIX Exchange Regulation AG	4
G.	Prüfpunkte	4
1.	Zugang zum Börsensystem.....	5
2.	Stellvertretung von Händlern.....	5
3.	Kunden mit direktem Marktzugang (Direct Electronic Access; DEA) und/oder Sponsored Access (SA)	5
4.	Einhaltung der Marktverhaltensregeln.....	6
5.	Algorithmischer Handel.....	7
6.	Meldepflicht I: Trade Report.....	7
7.	Meldepflicht II: Transaction Report.....	8
8.	Abschlusszeitpunkt.....	8
9.	Kennzeichnung	9
10.	Marktinformationen	9
	Anhang: Prüfvorgehen	10
1.	Vorbemerkung	10
2.	Risikoanalyse	10
3.	Prüfstrategie / Prüfplanung	10
4.	Prüftiefe	10
5.	Berichterstattung.....	11

A. GRUNDLAGE

Im Rahmen von Art. 27 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und gestützt auf Ziffer 19 Handelsreglement SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) sind sämtliche Teilnehmer von SIX Swiss Exchange mit Sitz im In- und Ausland verpflichtet, eine anerkannte Prüfgesellschaft - oder auf schriftlichen und durch SIX Exchange Regulation AG zu bewilligenden Antrag des Teilnehmers die interne Revisionsstelle - zu beauftragen, die Einhaltung vorgegebener Bestimmungen des Regelwerks zu prüfen und jährlich per Ende März bei SIX Exchange Regulation AG einen entsprechenden Revisionsbericht einzureichen.

Bei Vorliegen eines besonderen Sachverhalts kann SIX Exchange Regulation AG von den Teilnehmern auch jederzeit verlangen, bestimmte Abläufe und Transaktionen auf Konformität mit dem Handelsreglement von SIX Swiss Exchange überprüfen zu lassen und SIX Exchange Regulation AG einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten (vgl. Ziffer 19 Abs. 2 Handelsreglement SIX Swiss Exchange).

B. BEAUFTRAGTE PRÜFGESELLSCHAFT

Als anerkannte Prüfgesellschaft im Sinne von Ziffer 19 Abs. 1 Handelsreglement SIX Swiss Exchange gilt eine Prüfgesellschaft, welche zur Prüfung von Banken und Finanzgesellschaften resp. Effekthändlern zugelassen ist, d.h. Prüfgesellschaften, die von der schweizerischen oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde bzw. von der schweizerischen oder der relevanten ausländischen Gesetzgebung anerkannt sind.

Teilnehmer, welche ihre interne Revisionsstelle mit der Durchführung der Teilnehmerrevision beauftragen möchten, haben SIX Exchange Regulation AG bis spätestens 30. September des jeweiligen Prüfjahres einen schriftlichen Antrag inklusive den erforderlichen Dokumenten einzureichen. Informationen hierzu sind erhältlich unter der in Abschnitt F „Kontakt SIX Exchange Regulation AG“ angegebenen E-Mail Adresse.

C. BERICHT UND ZEITPUNKT DER EINREICHUNG

Über die Ergebnisse der Prüfung hat die Prüfgesellschaft einen Bericht gemäss den Vorgaben in diesem Dokument und gemäss Musterbericht zu erstellen und dem Teilnehmer zuzustellen. Der Teilnehmer oder die Prüfgesellschaft hat den Bericht bei SIX Exchange Regulation AG (Adresse siehe unter Abschnitt F „Kontakt SIX Exchange Regulation AG“) einzureichen. Frist für die Einreichung des Revisionsberichts ist jeweils der 31. März des dem Berichtsjahr nachfolgenden Kalenderjahres. Allfällige Fristerstreckungsgesuche sind zu begründen und vor Ablauf der Frist bei SIX Exchange Regulation AG einzureichen. SIX Exchange Regulation AG entscheidet, ob diese bewilligt werden können.

D. KOSTEN DER PRÜFUNG

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung sowie allfälliger weiterer Prüfungen und der jeweiligen Berichterstattung sind vom Teilnehmer zu tragen (Ziffer 19 Abs. 5 Handelsreglement SIX Swiss Exchange).

E. PRÜFUNGEN

Die Prüfungen im Rahmen der Teilnehmerrevision von SIX Exchange Regulation AG sind nach den in der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) und im FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ (Rz 35 bis 43) vorgegebenen Prüfungsgrundsätzen und den weiteren Vorgaben in diesem Leitfaden (Anhang „Prüfvorgehen“) durchzuführen.

Die beauftragte Prüfgesellschaft kann sich im Rahmen ihrer Prüfung auf Fakten, welche durch die interne Revisionsstelle des Teilnehmers ermittelt wurden, abstützen, sofern die Prüfung der internen Revisionsstelle hinsichtlich Inhalt und Umfang eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaft darstellt. Die Abstützung auf

die interne Revisionsstelle ist im Prüfbericht auszuweisen. Die Prüfgesellschaft bleibt für die Prüfung verantwortlich und muss das Prüfurteil abgeben.

Einzelheiten zum Prüfverfahren (Risikoanalyse, Prüfstrategie / Prüfplanung, Prüftiefe sowie Berichterstattung) befinden sich im Anhang zu diesem Leitfaden.

F. KONTAKT SIX EXCHANGE REGULATION AG

Der Bericht ist in elektronischer Form als pdf-Datei einzureichen an: sveenc@six-group.com

SIX Exchange Regulation AG unterstützt zur gesicherten Datenübermittlung per E-Mail das Transport Layer Security (TLS)-Protokoll. Es besteht somit die Möglichkeit, den Bericht mittels TLS-Verbindung einzureichen. Die Verantwortung für die fristgerechte Einreichung des Berichts bleibt beim Teilnehmer. Falls eine elektronische Einreichung nicht möglich ist, bleibt der Postweg (SIX Exchange Regulation AG, Enforcement & Compliance, Hardturmstrasse 201, Postfach, CH-8021 Zürich) offen.

Meldungen und Anfragen im Zusammenhang mit der Teilnehmerrevision können ebenfalls an die erwähnte E-Mail Adresse bzw. Adresse gerichtet werden.

G. PRÜFPUNKTE

Gegenstand der Prüfung sind folgende Themenbereiche aus dem Regelwerk von SIX Swiss Exchange:

- Zugang zum Börsensystem
- Stellvertretung von Händlern
- Kunden mit direktem Marktzugang (DEA) und/oder Sponsored Access (SA)
- Einhaltung der Marktverhaltensregeln
- Algorithmischer Handel
- Meldepflicht I: Trade Report
- Meldepflicht II: Transaction Report
- Abschlusszeitpunkt
- Kennzeichnung
- Marktinformationen

SIX Exchange Regulation AG kann diese Prüfpunkte im Rahmen der Teilnehmerrevision bei Bedarf jederzeit ändern oder ergänzen. Massgebend für die Prüfung ist das jeweils aktuelle Prüfprogramm, welches jeweils bis Stichtag 30. Juni auf der Webseite von SIX Exchange Regulation AG zur Verfügung steht.

1. Zugang zum Börsensystem

Grundlagen:

- Ziffer 4.3.1 Abs. 1 lit. d Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Ziffer 4.3.2 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Ziffer 4.3.3 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Weisung 1 „Zulassung von Teilnehmern“ von SIX Swiss Exchange

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sämtliche Händler, welche an SIX Swiss Exchange handeln, sowie sämtliche Meldeagenten, die Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs an die Börse melden, bei der Börse registrieren zu lassen.

SIX Swiss Exchange teilt jedem registrierten Händler sowie jedem registrierten Meldeagenten eine persönliche Identifikationsnummer zu. Das Börsensystem zeichnet alle Systemeingaben zusammen mit der Identifikationsnummer des Händlers bzw. des Meldeagenten auf. Die Identifikationsnummer des Meldeagenten ist persönlich und darf nicht weitergegeben werden. Die Teilnehmer haben bei jedem einzelnen Auftrag die Identifikationsnummer desjenigen Händlers mitzuliefern, der die Eingabe des Auftrags an die Börse getätigt hat und somit für den jeweiligen Auftrag verantwortlich ist. Es ist den Teilnehmern beispielsweise nicht gestattet, stellvertretend die Identifikationsnummer eines einzelnen registrierten Händlers für alle Aufträge zu verwenden.

Es ist zu prüfen, wie vom Teilnehmer sichergestellt wird, dass nur registrierte Händler bzw. nur registrierte Meldeagenten unter Benutzung ihrer persönlichen Identifikationsnummer Zugang zum Börsensystem bzw. Meldesystem haben.

2. Stellvertretung von Händlern

Grundlage:

- Ziffer 4.3.2 Abs. 3 Handelsreglement SIX Swiss Exchange

Händleridentifikationsnummern sind persönlich, dürfen aber zum Zwecke der Stellvertretung an andere registrierte Händler innerhalb desselben Instituts weitergegeben werden. In diesem Fall hat der Teilnehmer die Nachvollziehbarkeit der Stellvertretung sicherzustellen (z.B. durch Führen eines Log-Buches).

Es ist zu prüfen, ob es beim Teilnehmer zu Stellvertretungen von registrierten Händlern durch andere registrierte Händler desselben Institutes kommt und falls ja, wie die Nachvollziehbarkeit dieser Stellvertretungen dokumentiert wird.

3. Kunden mit direktem Marktzugang (Direct Electronic Access; DEA) und/oder Sponsored Access (SA)

3.1. Kunden mit direktem Marktzugang (Direct Electronic Access; DEA)

Grundlage:

- Ziffer 4.3.4 Handelsreglement SIX Swiss Exchange

Tick the box:

- DEA wird nicht angeboten (keine weiteren Ausführungen zu diesem Prüfpunkt erforderlich)
- DEA wird angeboten

Die Teilnehmer können ihren Kunden direkten Marktzugang zum Börsensystem gewähren (Direct Electronic Access; DEA). Der Teilnehmer bleibt gegenüber der Börse für alle Handlungen und Unterlassungen seiner DEA-Kunden verantwortlich.

Die Teilnehmer müssen über geeignete Systeme verfügen, um Aufträge von DEA-Kunden zu überwachen und zu filtern. Sie müssen jederzeit berechtigt und in der Lage sein, Aufträge von DEA-Kunden auf Anordnung der Börse im Auftragsbuch zu löschen.

Hier gilt es festzuhalten, welche Art von Kontrollen der Teilnehmer bezüglich DEA-Aufträgen vor deren Weiterleitung an das Börsensystem und nach Zustandekommen der Abschlüsse vornimmt.

Es ist zu prüfen, ob der Teilnehmer über geeignete Systeme verfügt, um die Aufträge seiner DEA-Kunden zu überwachen und zu filtern, und welche Kriterien dabei angewendet werden.

Zudem ist zu prüfen, ob der Teilnehmer die technische Möglichkeit hat, den Auftragsfluss seiner DEA-Kunden jederzeit zu unterbrechen.

3.2. Sponsored Access (SA)

Grundlagen:

- Ziffer 4.3.5 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Weisung 8 „Sponsored Access“ von SIX Swiss Exchange

Tick the box:

- SA wird nicht angeboten (keine weiteren Ausführungen zu diesem Prüfpunkt erforderlich)
- SA wird angeboten

Die Teilnehmer können Kunden („Sponsored Users“) ermöglichen, Aufträge elektronisch direkt der Börse unter Verwendung der Member ID des Teilnehmers zu übermitteln, ohne dass die Aufträge über die internen Handelssysteme des Teilnehmers geleitet werden. Der Teilnehmer bleibt gegenüber der Börse für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Sponsored Users verantwortlich.

Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Überwachung der Aufträge seiner Sponsored Users und für die Bewirtschaftung der mit den Aufträgen seiner Sponsored Users verbundenen Risiken. In diesem Rahmen ist er insbesondere zur Nutzung, Konfiguration und Überwachung der von der Börse zur Verfügung gestellten zwingenden Risikomanagementkontrollen verpflichtet. Der Teilnehmer hat ausserdem die von seinen Sponsored Users übermittelten Aufträge angemessen zu überwachen.

Es ist zu prüfen, ob der Teilnehmer die von der Börse zur Verfügung gestellten Risikomanagement-Kontrollinstrumente verwendet, in geeigneter Weise konfiguriert und überwacht, und ob er dabei der Art und Komplexität des Auftragsflusses des jeweiligen Sponsored Users angemessen Rechnung trägt.

Ausserdem ist zu prüfen, ob der Teilnehmer über geeignete Systeme verfügt, um die von seinen Sponsored Users übermittelten Aufträge angemessen zu überwachen, und ob er über die technische Möglichkeit verfügt, die Aufträge seiner Sponsored Users jederzeit zu löschen und die Eingabe neuer Aufträge zu verhindern.

4. Einhaltung der Marktverhaltensregeln

Grundlagen:

- Art. 143 FinfraG
- FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“
- Ziffer 10.3 Handelsreglement SIX Swiss Exchange

Der Teilnehmer sowie seine Händler und Meldeagenten sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss Art. 143 FinfraG und FINMA-Rundschreiben „Marktverhaltensregeln“ (FINMA-RS 2013/8) einzuhalten, die Integrität des Marktes jederzeit zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen. Der Teilnehmer hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zu beurteilen durch die Prüfgesellschaft ist insbesondere die Angemessenheit der internen Weisungen sowie der Prozesse und Kontrollen, mit welchen der Teilnehmer die Einhaltung der Marktverhaltensregeln sicherstellt.

Es ist zu prüfen, wie vom Teilnehmer sichergestellt wird, dass die geltenden Marktverhaltensregeln eingehalten, die Integrität des Marktes jederzeit gewahrt und unfaire Handelspraktiken unterlassen werden.

5. Algorithmischer Handel

Grundlagen:

- Art. 31 Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV)
- FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“
- Ziffer 11.1.4 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Weisung 3 „Handel“ von SIX Swiss Exchange
- Weisung 5 „Handel ohne Vorhandelstransparenz“ von SIX Swiss Exchange

Teilnehmer, die algorithmischen Handel betreiben, haben dies zu melden und die auf diese Weise erzeugten Aufträge zu kennzeichnen. Zudem sind Aufzeichnungen von allen gesendeten Aufträgen einschliesslich Auftragsstornierungen aufzubewahren.

Es ist zu prüfen, ob durch algorithmischen Handel erzeugte Aufträge korrekt gekennzeichnet werden und ob für jeden Algorithmus eine separate Identifikation verwendet wird. Es ist zu prüfen, ob die durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge vom Teilnehmer aufgezeichnet werden, und ob die gesendeten Aufträge einschliesslich Auftragsstornierungen aufbewahrt werden.

6. Meldepflicht I: Trade Report

Grundlagen:

- Art. 38 FinfraG
- Art. 39 FinfraG
- Art. 37 FinfraV
- Art. 2 ff. Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV-FINMA)
- FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“
- Ziffer 4.4 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Ziffer 12.1 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Reglement der Meldestelle SIX Swiss Exchange
- Weisung 3 „Handel“ von SIX Swiss Exchange

Teilnehmer sind verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen gemäss Art. 39 FinfraG i.V.m. Art. 37 FinfraV, Art. 2-5 FinfraV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ zu erstatten.

Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches sind der Börse nach Massgabe von Ziffer 12 Handelsreglement SIX Swiss Exchange zu melden.

Es ist zu prüfen, ob meldepflichtige Abschlüsse vollständig, inhaltlich richtig und fristgerecht mittels Trade Reports (Abschlussmeldungen) gemeldet werden, und ob die Einträge des Teilnehmers im Effektenjournal mit dem Inhalt der Meldungen des Teilnehmers an SIX Swiss Exchange übereinstimmen.

7. Meldepflicht II: Transaction Report

Grundlagen:

- Art. 39 FinfraG
- Art. 37 FinfraV
- Art. 2-5 FinfraV-FINMA
- FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“
- Ziffer 4.4 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Ziffer 10.7 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Ziffer 13 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Reglement der Meldestelle SIX Swiss Exchange
- Weisung 3 „Handel“ von SIX Swiss Exchange

Teilnehmer sind gemäss Art. 39 FinfraG i.V.m. Art. 37 FinfraV, Art. 2-5 FinfraV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d FinfraV sind insbesondere Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten des Effektengeschäftes zu melden.

Gemäss Ziffer 2.4 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 2.6.2 Reglement der Meldestelle SIX Swiss Exchange kann der Transaction Report entweder vollständig im Schweizer Format gemäss FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ Rz 27 ff., oder im Format der Europäischen Union, wie es in den technischen Ausführungen spezifiziert wird (RTS 22), erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob meldepflichtige Abschlüsse vollständig, inhaltlich richtig und fristgerecht mittels Transaction Reports (Transaktionsmeldungen) in einem von der Meldestelle akzeptierten Format gemeldet werden.

8. Abschlusszeitpunkt

Grundlage:

- Ziffer 12.1.1 lit. f Handelsreglement SIX Swiss Exchange

Bei Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches ist jeweils die effektive Abschlusszeit der Transaktion zu melden (agreed time) und nicht jene Zeit, zu welcher der Abschluss ins System eingegeben wird (system time). Es ist die CET (Central European Time) anzugeben.

Es ist zu prüfen, ob bei Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches der Zeitpunkt des effektiven Abschlusses gemeldet wird, und ob dieser mit demjenigen Zeitpunkt übereinstimmt, der SIX Swiss Exchange gemeldet wurde.

9. Kennzeichnung

Grundlagen:

- Ziffer 11.1.3 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Ziffer 12.1.1 lit. h Handelsreglement SIX Swiss Exchange

Die Aufträge müssen mit Kundengeschäft (R) gekennzeichnet werden, wenn in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden gehandelt wird. Aufträge müssen als Eigengeschäft (P) gekennzeichnet werden, wenn in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehandelt wird.

Bei Abschlüssen an der Börse, im und ausserhalb des Auftragsbuchs, ist bei der Meldung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zum Zwecke der Überwachung anzugeben, ob diese für Kunden oder für den Eigenhandel erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob Aufträge bzw. Abschlüsse an der Börse im und ausserhalb des Auftragsbuches korrekt als Kunden- bzw. Eigengeschäfte gekennzeichnet werden (R, P).

10. Marktinformationen

Grundlagen:

- Ziffer 14 Handelsreglement SIX Swiss Exchange
- Weisung 6 „Marktinformationen“ von SIX Swiss Exchange
- SIX Exfeed Data Distribution Agreement (DDA)
- SIX Exfeed Non Display Information Usage Agreement (NDIU)

Die Nutzung von Marktinformationen zum Zwecke des Handels durch registrierte Händler des Teilnehmers ist unentgeltlich. Die weitergehende Nutzung von Marktinformationen unterliegt der Bewilligung durch SIX Exfeed und ist gebührenpflichtig. Unter weitergehender Nutzung ist die Nutzung durch Non Display Applikationen einschliesslich automatisierter Handelssysteme oder die Weitergabe an Dritte zu verstehen.

Es ist zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang Marktinformationen genutzt und weitergegeben werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Teilnehmer Marktinformationen weitergehend nutzt, d.h. für Non Display Applikationen einschliesslich automatisierter Handelssysteme verwendet und/oder an Drittpersonen weitergibt, und ob diese weitergehende Nutzung im Einklang mit den Vorschriften von SIX Swiss Exchange und SIX Exfeed steht.

Es ist zu prüfen, ob die vorherige Bewilligung durch SIX Exfeed AG erteilt wurde, der Gebührenpflicht entsprochen wurde und der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Datenlieferungsvertrag, ein Data Distribution Agreement (DDA) und/oder ein Non Display Information Usage Agreement (NDIU), über die Verwendung von Preisdaten der SIX Swiss Exchange mit der SIX Exfeed AG rechtsgültig unterzeichnet hat.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den Technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 06.2019. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.

Anhang: Prüfverfahren

1. Vorbemerkung

Dieser Anhang richtet sich an die unabhängigen Prüfgesellschaften und internen Revisionsstellen (im Folgenden wird nur noch von „Prüfgesellschaft“ gesprochen). Er bezweckt, das Prüfverfahren sowie die Methodik der Prüfungen im Rahmen der Teilnehmerrevision von SIX Exchange Regulation AG zu definieren, damit die Prüfgesellschaften den Prüfauftrag nach den in der FINMA-PV und den im FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ (Rz 35 bis Rz 43) vorgegebenen Prüfungsgrundsätzen vornehmen können.

2. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden zu prüfenden Teilnehmer von SIX Swiss Exchange eine Risikoanalyse, welche auf den durch SIX Exchange Regulation AG vorgegebenen Prüfungsumfang zugeschnitten ist. Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Teilnehmers, im Rahmen derer die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken aufzeigt, denen der Teilnehmer ausgesetzt ist.

3. Prüfstrategie / Prüfplanung

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe die einzelnen Prüfpunkte beim Teilnehmer zu prüfen sind. Die Prüfgesellschaft hat gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie eine Prüfplanung vorzunehmen.

Die Prüfgesellschaft verschafft sich ein angemessenes Verständnis über die im Zusammenhang mit dem Handel an SIX Swiss Exchange relevanten Geschäftsaktivitäten und die interne Organisation. Zu diesem Zweck sollte sich die Prüfgesellschaft zumindest mit der Organisation des Teilnehmers, den Strategien, den gehandelten Produkten, den anwendbaren internen Bestimmungen, der IT-Organisation sowie der internen Kontrollen im Bereich des Handels an SIX Swiss Exchange und Compliance-Elementen vertraut machen. Zudem wird der Prüfgesellschaft empfohlen, sich beim Teilnehmer über allfällige Vorfälle (z.B. Verfahren) im Zusammenhang mit dem Handel an SIX Swiss Exchange während des Berichtsjahres zu erkundigen.

Es sollen jeweils **Stichproben aus sämtlichen Märkten** gemäss Kapitel II Ziff. 2 Wegleitung „Handelsparameter“ SIX Swiss Exchange genommen werden, in welchen der Teilnehmer an SIX Swiss Exchange aktiv ist. Dies sind folgende Märkte: Aktienmarkt, Fondsmarkt, Anleihenmarkt, Markt für Strukturierte Produkte und Markt für „Andere Finanzprodukte“. Dies betrifft die folgenden Prüfpunkte:

- Prüfpunkt 6: Meldepflicht I: Trade Report
- Prüfpunkt 7: Meldepflicht II: Transaction Report
- Prüfpunkt 8: Abschlusszeitpunkt
- Prüfpunkt 9: Kennzeichnung

Die Stichproben sollen zudem **aus jedem Quartal** genommen werden, in welchem der Teilnehmer im entsprechenden Markt aktiv war. Die Stichprobengrösse ist nach pflichtgemäsem Ermessen der Prüfgesellschaft basierend auf dem Marktvolumen des Teilnehmers im geprüften Markt zu bestimmen.

Die oben erwähnten Stichproben sind im Minimum und unabhängig von der Prüftiefe vorzunehmen. Das Prüfen von umfangreicheren Stichproben etwa zur Abgabe einer «positive assurance» liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfgesellschaft.

4. Prüftiefe

Die Prüftiefe bestimmt sich nach der Prüfstrategie. Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen:

Prüfung:

Bei einer *Prüfung* muss sich die Prüfgesellschaft ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben („positive assurance“).

Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung der Meldepflicht.

Kritische Beurteilung:

Bei einer kritischen Beurteilung verschafft sich die Prüfgesellschaft einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Im Rahmen des «Prüfpunktes 6: Meldepflicht I: Trade Report», des «Prüfpunktes 7: Meldepflicht II: Transaction Report», des «Prüfpunktes 8: Abschlusszeitpunkt» sowie des «Prüfpunktes 9: Kennzeichnung» ist zudem mindestens eine Stichprobe **aus sämtlichen Märkten** und **aus jedem Quartal, in welchem der Teilnehmer aktiv war**, wie in Ziff. 3 ausgeführt, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen. Der Prüfer hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen etc.) keine Sachverhalte ergeben haben, aus welchen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden („negative assurance“).

Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass sie im Rahmen der kritischen Beurteilung auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus welchen zu schliessen wäre, dass die Bestimmungen bezüglich Marktinformationen nicht eingehalten wurden.

5. Berichterstattung

Das Format des Berichts wird von SIX Exchange Regulation AG bestimmt und muss von den Prüfgesellschaften eingehalten werden. Der Bericht enthält folgende Elemente:

- Zusammenfassungen der Prüfergebnisse (Beanstandungen zum Berichtsjahr / Vorjahr; Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse)
- Stellungnahmen der Prüfgesellschaft zur Einhaltung ausgewählter Bestimmungen aus dem Regelwerk von SIX Swiss Exchange
- Stellungnahme der Prüfgesellschaft zu weiteren im Auftrag von SIX Exchange Regulation AG durchgeführten Prüfungshandlungen für das einzelne Institut
- Zusätzliche Informationen

Beanstandungen sind im Bericht zur Teilnehmerrevision grundsätzlich notwendig, wenn ein im Zusammenhang mit dem Regelwerk von SIX Swiss Exchange zu prüfender Sachverhalt systematisch falsch umgesetzt wurde. Kleinere Feststellungen, d.h. als Einzelfälle zu qualifizierende Abweichungen, sind unter Ziffer 1.3 „Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse“ im Bericht zu erwähnen.

Bei den einzelnen Stellungnahmen hält die Prüfgesellschaft die angewandten Prüftiefen und die Prüfungsergebnisse fest. Die angewandte Prüftiefe bestimmt die Formulierung der Zusicherung.

Eine Vorlage für die Berichterstattung (Musterbericht) ist auf der SIX Exchange Regulation AG Website verfügbar. Die Vorlage zeigt das Berichtsformat auf und enthält ausgewählte Kommentare.

Der Bericht ist durch den leitenden Prüfer zu unterzeichnen.